

# **1. S A T Z U N G**

vom 09.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 06.04.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der bestehenden Gebührensätze neu gefasst. Sie wird um Gebührensätze für die Baumbestattung und den Erinnerungsweg erweitert.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, den 09.12.2020

Ortsgemeinde Lörzweiler

Steffan Haub  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre 871,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre
  - a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Belegungen) 1.139,00 €
  - b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Belegungen) 2.028,00 €
  - c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Belegungen) 3.033,00 €
  - d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Belegungen) 3.909,00 €
  - e) für ein Kindergrab (1 Belegung)
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr
  - a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 38,00 €
  - b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 67,60 €
  - c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 101,10 €
  - d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 130,30 €
  - e) für ein Kindergrab 15,60 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II Ziff. 2 erhoben.

### **III. Urnengrabstätten**

1. Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage)  
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre (1 Belegung),  
inkl. Gedenktafel 315,00 €
  
2. Urnenwahlgrabstätten
  - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Erdwahlgrabstätte auf  
20 Jahre (4 Belegungen) 624,00 €
  - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der  
Urnwand auf 20 Jahre (2 Belegungen) 694,00 €
  - c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als  
Baumgrabstätte auf 20 Jahre (2 Belegungen), inkl. Gedenktafel 531,00 €
  - d) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im  
Erinnerungsweg auf 20 Jahre (3 Belegungen), inkl. Gedenktafel 738,00 €
  
3. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte  
oder Wahlgrabstätte gem. II 161,00 €
  
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je  
Jahr gem. III Ziffer 2
  - a) für eine Urnenwahlgrabstätte 31,20 €
  - b) für eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 34,70 €
  - c) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte 26,60 €
  - d) für eine Urnenwahlgrabstätte im Erinnerungsweg 36,90 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### **IV. Benutzung der Trauerhalle**

Für die Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier (inkl. Kühlanlage)  
Pauschal 328,00 €

#### **V. Ausheben und Schließen der Grabstätten (inkl. Beisetzung)**

1. Das Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand und im Erinnerungsweg wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt. Die fälligen Gebühren sind im Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der entsprechenden Grabstätte eingebunden.
2. Das Ausheben und Schließen aller anderen Grabarten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

#### **VII. Pflege aufgelöster Grabflächen**

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### **VIII. Verwaltungsgebühren**

1. Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 €
3. Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Kammern der Urnenwand 20,00 €
4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben

## Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Lörzweiler

### Grabaushubgebühren Friedhof Lörzweiler

Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	1.075,00 €
Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	1.275,00 €
Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	1.155,00 €
Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	1.405,00 €
Öffnen und Schließen, Kindergrab (maschinell)	480,00 €
Öffnen und Schließen, Kindergrab (manuell)	480,00 €
Öffnen und Schließen, Urnengrab	200,00 €
Zusätzliche Sargträger	45,00 €/Sargträger
Umbettung	nach tatsächlichem Aufwand